

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau
im Strom- und Energiesteuerrecht**

Stand: 26. April 2024

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



Zu Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG-E)

Zu § 2 StromStG

§ 2 Nr. 12 StromStG-E überführt die aus § 1a Abs. 9 StromStV bekannte Definition der Kundenanlage in das Stromsteuergesetz. Die Definition verweist weiterhin auf das § 3 Nr. 24a und 24b EnWG. Allerdings ist die Auslegung der energiewirtschaftsrechtlichen Kundenanlage bis heute uneinheitlich und auch regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

Petition:

Um zu vermeiden, dass sich die energierechtlichen Unklarheiten auch auf das Stromsteuerrecht auswirken, bitten wir um die Festlegung einer eigenständigen stromsteuerrechtlichen Definition des „Betriebsnetzes“ in Abgrenzung zum öffentlichen Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom nach § 2 Nr. 11 StromStG zu empfehlen. Hierunter sollten sämtliche nach dem Anschlusspunkt zum Versorgungsnetz liegenden Netzeinrichtungen fallen.

Zu Artikel 3 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV-E)

Zu § 1a Abs. 5a StromStV-E

Der HDE begrüßt die Ausnahme vom Versorgerbegriff gem. § 1a Abs. 5a StromStV-E für Stromerzeugungsanlagen unter 2 MW installierter Nennleistung im Mieterstrommodell, soweit der mit diesen Anlagen erzeugte und anschließend geleistete Strom gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b oder Nr. 6b StromStG von der Stromsteuer befreit ist. Allerdings werden PV-Anlagen, die von einem Dritten („Contractor“) in Contracting-Modellen errichtet werden nicht von der Ausnahmeregelung in § 1a Abs. 5a erfasst. In Contracting-Modellen werden Contractoren Dächer zur Errichtung von PV-Anlagen überlassen. Der Contractor liefert den erzeugten Strom an den Vermieter, d.h. der Contractor leistet den Strom an den Vermieter, ohne dass der Vermieter diesen selbst verbraucht. Der Vermieter wiederum liefert den Strom an seine Mieter weiter, so dass der Vermieter den Strom an Letztverbraucher leistet. Nach dem aktuellen Entwurf des StromStV-E würde der Vermieter hier zum Versorger, da er nicht von der Ausnahme in § 1a Absatz 5a StromStV-E erfasst ist.

Petition:

Wir bitten um die folgende Ergänzung von § 1a Abs. 5a Satz 1 StromStV-E:

„Wer Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt **oder innerhalb einer Kundenanlage erzeugten Strom bezieht** und diesen ausschließlich dort an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, ...“



Zu § 1a Abs. 6 Nr. 2 StromStV-E

Die Änderung in § 1a Abs. 6 Nr. 2 StromStV-E bewirkt, dass der mit einer Erzeugungsanlage unter 2 MW und innerhalb der Kundenanlagen des Anlagenbetreibers erzeugte Strom ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage an Letztverbraucher abgegeben werden darf, wenn der Leistende nicht zum Versorger werden soll. Ein Leisten des mit dieser Erzeugungsanlage erzeugten Stroms außerhalb der Kundenanlage des Anlagenbetreibers ist von der Regelung nicht umfasst und führt automatisch zum Status als „großer“ Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG.

Petition:

Auch ein Leisten Stroms außerhalb der Kundenanlage des Anlagenbetreibers sollte nicht automatisch zum Status als großer Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG führen.

Zu § 1a Abs. 6 Nr. 3 StromStV-E

§ 1a Abs. 6 Nr. 3 StromStV-E stellt klar, dass der Bezug und die Weiterleitung von versteuertem Strom innerhalb der Kundenanlagen an Letztverbraucher im Rahmen des eingeschränkten Versorgers zulässig sind. Nach § 1a Abs. 4 StromStV-E sollen die Vereinfachungsregelungen für als Letztverbraucher durch Versorger bezogenen Strom lediglich für versteuerten Strom gelten.

Petition:

Soweit steuerfreier Strom nach § 9 Abs. 3 Bst. b StromStG durch Versorger bezogen wird, müssen die Versorger gemäß dem Wortlaut der Steuerbefreiung auch als Letztverbraucher gelten.

Zu § 1a Abs. 8 StromStV-E

§ 1a Abs. 8 StromStV-E beinhaltet Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 4, 6 und 7, die auf Antrag gewährt werden können.

Petition:

Das Wahlrecht zum optionalen Versorgerstatus in § 1a Abs. 8 StromStV-E sollte um den neuen § 1a Abs. 5a StromStV-E erweitert werden.

Zu § 10 Abs. 2 StromStV-E

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV-E soll zukünftig eine allgemeine Erlaubnis für im Marktstammdatenregister (MaStR) registrierte hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt gelten.

Petition:

Wir regen an, die im MaStR hinterlegten und öffentlich verfügbaren Daten grundsätzlich auch für die Stromsteuer anzuerkennen.



Zu § 12b Abs. 1 Nr. 1 StromStV-E

Nach § 12b Abs. 1 Satz 1 StromStV-E soll ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieträgern in elektrischen Strom umgewandelt wird, als „Anlage“ im Sinne des Stromsteuerrechts gelten. Sowohl § 12b Abs. 1 Nr. 1 StromStV-E als auch § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-E definieren Stromerzeugungseinheiten als eine stromsteuerrechtliche Anlage, wobei § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-E zusätzlich eine Verklammerung innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort vorsieht.

Petition:

Zur Vermeidung von Begriffsunklarheiten bitten wir, § 12b Abs. 1 Nr. 1 StromStV-E zu streichen, da der Fall einer Einzelerzeugungseinheit auch von § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-E umfasst ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass grundsätzlich zu verklammernde Anlagen zusätzlich als einzelne Anlage zu betrachten sind.

Zu § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-E

Nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 StromStV-E sollen zukünftig auf gleichartigen Energieträgern basierende Stromerzeugungseinheiten als stromsteuerrechtliche Anlage verklammert werden, die von demselben Betreiber innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort betrieben werden und in denen Strom erzeugt und die netto erzeugte Strommenge ganz oder teilweise in die Kundenanlage oder am Standort jeweils zur Entnahme eingespeist wird.

Petition:

Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten sollten in diesem Zusammenhang die Begriffe „Anlagenbetreiber“, „gleichartige Energieträger“, „Standort“ und „Kundenanlage“ genauer definiert werden.

Insbesondere die Definition des „Betreibers“ sollte mit Sorgfalt erfolgen. Betreiber im stromsteuerrechtlichen Sinne ist die Person bzw. die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die unter Nutzung der zur Stromerzeugungsanlage gehörenden Stromerzeugungseinheiten entweder selbst oder durch von ihr abhängiges Personal Strom tatsächlich erzeugt und damit die unmittelbare Sachherrschaft über den erzeugten Strom ausübt. Dabei kann die Anlage stets nur von einer Person bzw. Einheit betrieben werden. Insbesondere PV- und Windkraftanlagen werden in der Praxis jedoch nicht aktiv gesteuert. Die Stromerzeugung bestimmt sich anhand der Sonnen- und Windverhältnisse. Die bilanziellen Eigentumsverhältnisse sind anhängig von komplexen Finanzierungs- und Contractingverträgen.

Petition:

Zur Verfahrensvereinfachung könnten diese vollautomatisierten Anlagen dem Betreiber der zugrundeliegenden Betriebsstätten zugerechnet werden. Die Anlagenverklammerung nach dem Kriterium der gleichartigen Energieträger führt dazu, dass zukünftig völlig getrennt gefahrene Anlagen allein aufgrund des zufälligerweise gleichen genutzten Energieträgers zusammenzurechnen sind.



Gemäß § 12b Abs. 1 StromStV-E reicht bereits die Einspeisung des selbsterzeugten Stroms in eine Kundenanlage für die Verklammerung aus. Allerdings werden Insbesondere KWK-Anlagen in unterschiedlichen baulichen Objekten an einem Standort regelmäßig je nach Wärmebedarf völlig autark gesteuert. Auch eine unterschiedliche Behandlung von PV-Aufdachanlagen zu PV-Freiflächenanlagen erscheint zweckgerecht.

Petition:

Die sich aus unserer Sicht teilweise widersprechenden lokalen Abgrenzungskriterien „Standort“ und „Kundenanlage“ bedürfen einer zusätzlichen Klarstellung.

Zu § 12b Abs. 2 StromStV-E

Damit die in unseren Anmerkungen zu § 1a Abs. 5a StromStV-E beschriebenen Contracting-Modelle und damit der Ausbau der erneuerbaren Energien auf Mietobjekten auch für Vermieter an Attraktivität gewinnen, ist ergänzend zu unserem Petition zu § 1a Abs. 5a StromStV-E eine Folgeänderung in § 12b Abs. 2 StromStV-E erforderlich. Auch im dem aufgezeigten Contracting-Modell muss der Strom am Ende steuerfrei bleiben.

Petition:

Wir bitten um folgende Ergänzung von § 12b Abs. 2 StromStV-E:

„Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn

1. an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind **oder**

2. an den Leistungsbeziehungen neben den in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen Dritte beteiligt sind, die diesen Strom an ihre Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien leisten.

Zu Artikel 4 – Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV-E)

Zu § 9 EnergieStV-E

Durch § 9 EnergieStV-E soll die neue stromsteuerrechtliche Definition sinngemäß auch für die Energiesteuer gelten. Eine einheitliche Anlagenabgrenzung ist für eine widerspruchsfreie Abwicklung der Energie- und Stromangelegenheiten unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der bisherige Anlagenbegriff nach § 9 EnergieStV weiter gefasst ist als § 12b Abs. 1 StromStV-E. Die aktuelle Energiesteuerregelung fordert lediglich eine Umwandlung des Energiegehaltes von Energieträgern in eine Zielenergie, anstelle einer Umwandlung in elektrischen Strom.



Petition:

Der energiesteuerrechtliche Anlagenbegriff sollte um Anlagen erweitert werden, bei denen die erzeugte mechanische Energie nicht in Strom umgewandelt wird.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die Neuregelungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Petition:

Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn die begünstigenden Regelungen auf alle noch nicht festsetzungsverjährten Zeiträume anzuwenden wären. Die quotale Zuordnung steuerfreier Strommengen soll durch § 11a StromStV-E in die Stromsteuerverordnung aufgenommen werden.

Die Hauptzollämter vertreten ausweislich des Schreibens der Generalzolldirektion vom 26.05.2023 derzeit unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des maßgeblichen Anwendungszeitpunktes.

Petition:

Eine Klarstellung wäre wünschenswert.